

Spezial-Synopse**Beschluss betreffend die Gewährung einer Nachsubvention zugunsten des ARA Verbands "Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)" für die Erweiterung seiner Anlage und für den geplanten Anschluss der Gemeinde Ayent**

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV
<p>Beschluss betreffend die Gewährung einer Nachsubvention zugunsten des ARA-Verbands "Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)" für die Erweiterung seiner Anlage und für den geplanten Anschluss der Gemeinde Ayent</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Gesuch des ARA-Verbands "Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)" vom 22. Mai 2019; eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 16 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995; eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 2012 betreffend die Gewährung einer Subvention zugunsten des ARA-Verbands "Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)" für die Erweiterung seiner Anlage; eingesehen den Artikel 18 des kant. Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Erweiterung der ARA des Verbands "Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)" wird als Werk öffentlichen Nutzens anerkannt.</p>	

<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention zu 34.15 Prozent an den Mehrkosten, die in der ersten Bauphase der ARA angefallen sind, und an den bevorstehenden Arbeiten der zweiten Bauphase zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer der Gemeinde Ayent.</p> <p>² Bei einem insgesamt subventionierbaren Mehrkostenbetrag von 3'051'238 Franken beläuft sich die Nachsubvention des Kantons auf höchstens 1'041'998 Franken.</p> <p>³ Die Subvention wird als Abgeltung geleistet, je nach Fortschritt der Bauarbeiten und den verfügbaren Finanzmitteln, frühestens aber zu den folgenden Terminen:</p> <p>a) 1. März 2021: 400'000 Franken;</p> <p>b) 1. März 2022: 400'000 Franken;</p> <p>c) 1. März 2023: Restbetrag bis maximal 241'998 Franken.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.</p> <p>² Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die zeitanteilige Rückerstattung der Abgeltungen mit Zinsen verlangt, die ab Auszahlung der Abgeltung laufen.</p>	
<p>Art. 4</p> <p>¹ Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird der Staatsrat, beziehungsweise das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, beauftragt.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht daher nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sion, den Der Präsident des Grossrats: Gilles Martin Der Chef des Parlamentdienstes: Claude Baumann	